



## Vorbereitung von TOP

<b>Absender</b>	Geschäftsführender Vorstand (GfV) / Gesamtvorstand (GV)
<b>Sitzung</b>	Hauptversammlung am 11.11.2023
<b>TOP</b>	
<b>Beratungsanlass</b>	Antrag auf Satzungsänderung für die HV <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>I. Online- und Hybridsitzungen</b></li><li>- <b>II. Ladung HV</b></li><li>- <b>III. Wahl GfV („junger Arzt / junge Ärztin“)</b></li></ul>
<b>Begründung</b>	<p><b><u>zu I. Online- und Hybridsitzungen:</u></b></p> <p>Die Frage, ob grundsätzlich virtuelle und hybride Veranstaltungen im Hartmannbund zuzulassen sind, wurde zuletzt in der Sitzung des Gesamtvorstands am 01.04.2022 diskutiert und insgesamt befürwortet. Standard soll nach wie vor die Präsenzsitzung sein. Das Gremium oder der Funktionsträger, das oder der bislang über den Versammlungsort entschieden hat, soll insofern auch die verbindliche Entscheidung über das Versammlungsformat (Präsenz / hybrid / online) treffen können. Die offenen Abstimmungen im Rahmen von hybriden oder Online-Formaten sollen -wie in Präsenz auch- durch Handheben (entweder direkt oder sichtbar im System: Stichwort „gelbe Hand“) erfolgen. Hierzu erging seitens des GV der Auftrag, einen entsprechenden Formulierungsvorschlag für eine Satzungsänderung zu entwerfen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Formulierungsvorschlag siehe <b>anliegende Synopse</b> (betrifft § 10 Abs. 3 und Abs. 4; § 11 Abs. 1 c), Abs. 6 und Abs. 7; § 12 Abs. 7 und Abs. 8; § 18 Abs. 3; § 19 Satzung)</li></ul> <p>Der GV nahm den Formulierungsvorschlag in seiner Sitzung am 10.09.2022 zustimmend zur Kenntnis.</p> <p>Mittlerweile sieht auch das Bürgerliche Gesetzbuch in § 32 Abs. 2 vor, dass grundsätzlich Hybridversammlungen einberufen werden können. Aufgrund der komplexen Strukturen des Verbandes ist es dennoch angezeigt, klarstellende vereinsinterne Regelungen zu schaffen.</p> <p><b><u>zu II. Ladung HV:</u></b></p> <p>Mit Genehmigung der letzten Satzungsänderung und Eintragung ins Vereinsregister hat das Amtsgericht Charlottenburg darum gebeten, der Hartmannbund möge <i>„mit der nächsten Satzungsneufassung bzw. Satzungsänderung die Satzung hinsichtlich der Form der Einberufung der Mitgliederversammlung (bspw. schriftlich)</i></p>

	<p><i>ausdrücklich in der Satzung“</i> ergänzen. Dies ist wie vom AG vorgeschlagen erfolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Formulierungsvorschlag siehe <b>anliegende Synopse</b> (betrifft § 10 Abs. 4 Satz 3)</li> </ul> <p><b>zu III. „junger Arzt / junge Ärztin“:</b> Der Gesamtvorstand (GV) hat in seiner Sitzung vom 01.04.2022 beschlossen, es soll ein Vorschlag zur Änderung von § 12 Abs. 2 Satz 1 Satzung bzgl. der Wahl einer jungen Ärztin oder eines jungen Arztes in den Geschäftsführenden Vorstand (GfV) erarbeitet werden. Maßgabe hierbei müsse das Alter (nicht älter als 35 Jahre) und der Weiterbildungsstatus (Ärztin/Arzt in Weiterbildung; Facharzt + max. 3 Jahre) sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Formulierungsvorschlag siehe <b>anliegende Synopse</b> (betrifft § 12 Abs. 2 Satz 1)</li> </ul> <p><b>Formalia:</b> Der o.g. Antrag auf Satzungsänderung bedarf eines <u>Beschlusses der Hauptversammlung</u> (HV), vgl. § 18 Abs. 1 Satzung.</p> <p>Der Antrag auf Satzungsänderung wurde <u>fristgerecht</u> drei Monate vor der Hauptversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand (GfV) eingereicht (§ 18 Abs. 2 Satzung); der GfV befasste sich zuletzt in der Sitzung am 06.07.2022 mit der Thematik und nahm den Antrag zustimmend zur Kenntnis. Auch der Gesamtvorstand (GV) nahm in seiner Sitzung vom 10.09.2022 den Antrag zustimmend zur Kenntnis. Der Antrag wurde gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung vier Wochen vor der Hauptversammlung im Hartmannbund-Magazin (September-Ausgabe 3/23) und auf der Homepage veröffentlicht und gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der Hauptversammlung von fünf stimmberechtigten Delegierten der Hauptversammlung zur Entscheidung vorgelegt.</p>
<b>Alternative</b>	status quo
<b>Kosten</b>	
<b>Finanzierung</b>	
<b>Datum</b>	07.07.2023
<b>Zuständig</b>	Sabine Haak / GfV
<b>Beschluss:</b>	<p><b>Die Hauptversammlung beschließt den o.g. Antrag auf Satzungsänderung (zu Hybrid- und Onlinesitzungen, zur Ladung der HV und zur Wahl einer jungen Ärztin oder eines jungen Arztes in den GfV) gemäß der diesem Beschlussantrag anliegenden Synopse.</b></p>

## Antrag auf Satzungsänderung HV 2023

### Synopse

#### § 10 Hauptversammlung

<p>(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet, sofern die Satzung nicht ausdrücklich anderes vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(4) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Verbandes einberufen und geleitet.</p> <p>Die Einladung mit Tagesordnung soll mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung an die gemeldeten Delegierten versandt werden.</p> <p>In der Hauptversammlung können mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Delegierten weitere Punkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>Dies gilt jedoch nicht für Anträge auf Satzungsänderungen, Veränderungen des Mitgliedsbeitrages oder Auflösung des Verbandes.</p>	<p>(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist <b>oder über Video- oder Webkonferenztechnik teilnimmt.</b> Bei Abstimmungen entscheidet, sofern die Satzung nicht ausdrücklich anderes vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(4) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Verbandes einberufen und geleitet. <b>Über den Ort und das Format der Hauptversammlung entscheidet der Gesamtvorstand. Die Hauptversammlung soll grundsätzlich als Präsenzversammlung durchgeführt werden. Sollte die Einberufung der Hauptversammlung im Online- oder Hybridformat erfolgen, wird den antrags- und stimmberechtigten Delegierten auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort ermöglicht, über Video- oder Webkonferenztechnik an der Hauptversammlung teilzunehmen und ihre Rechte als Organmitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.</b></p> <p>Die Einladung mit Tagesordnung soll <b>schriftlich</b> mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung an die gemeldeten Delegierten versandt werden.</p> <p>In der Hauptversammlung können mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden <b>oder über Video- oder Webkonferenztechnik teilnehmenden</b> Delegierten weitere Punkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt jedoch nicht für Anträge auf Satzungsänderungen, Veränderungen des Mitgliedsbeitrages oder Auflösung des Verbandes.</p>
---	---

#### § 11 Gesamtvorstand

<p>(1) Der Gesamtvorstand ist zuständig für die Grundsätze der Verbandspolitik. Ihm obliegen insbesondere: (...) c) die Beschlussfassung über den Ort der ordentlichen Hauptversammlung und (...)</p> <p>(6) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>(1) Der Gesamtvorstand ist zuständig für die Grundsätze der Verbandspolitik. Ihm obliegen insbesondere: (...) c) die Beschlussfassung über den <b>Tagungsort und das Tagungsformat</b> der ordentlichen Hauptversammlung und (...)</p> <p>(6) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist <b>oder über Video- oder</b></p>
---	---

<p>Bei Abstimmungen entscheidet, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich anderes vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(7) Der Gesamtvorstand wird nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr, vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn der Geschäftsführende Vorstand es beschließt oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes es unter Angabe der Gründe beantragen.</p>	<p><b>Webkonferenztechnik</b> <b>teilnimmt.</b> Bei Abstimmungen entscheidet, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich anderes vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(7) Der Gesamtvorstand wird nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr, vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn der Geschäftsführende Vorstand es beschließt oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes es unter Angabe der Gründe beantragen. <b>Die Gesamtvorstandssitzungen sollen grundsätzlich als Präsenzsitzungen durchgeführt werden. Sollte die Einberufung der Gesamtvorstandssitzung im Online- oder Hybridformat erfolgen, wird den antrags- und stimmberechtigten Delegierten auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort ermöglicht, über Video- oder Webkonferenztechnik an der Sitzung des Gesamtvorstandes teilzunehmen und ihre Rechte als Organmitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.</b></p>
---	---

## § 12 Geschäftsführender Vorstand

<p>(2) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens drei, maximal sechs Beisitzern, von denen einer auf Vorschlag aus der Mitte, der die jungen Ärzte vertretenden Arbeitskreise gewählt werden soll, und einer, der von den korporativen Mitgliedern bestimmt wird. (...)</p> <p>(7) Der Geschäftsführende Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.</p> <p>Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.</p> <p>(8) Bei Abstimmungen entscheidet, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich anderes vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht</p>	<p>(2) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens drei, maximal sechs Beisitzern. <b>Als einer der Beisitzer soll ein junger Arzt gewählt werden, der nicht älter als 35 Jahre und entweder Arzt in Weiterbildung oder maximal drei Jahre Facharzt ist. Einer der Beisitzer wird</b> von den korporativen Mitgliedern bestimmt. (...)</p> <p>(7) Der Geschäftsführende Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. <b>Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands sollen grundsätzlich als Präsenzsitzungen durchgeführt werden. Sollte die Einberufung der Sitzung des Geschäftsführenden Vorstands im Online- oder Hybridformat erfolgen, wird den antrags- und stimmberechtigten Mitgliedern auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort über Video- oder Webkonferenztechnik ermöglicht, an der Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes teilzunehmen und ihre Rechte als Organmitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.</b></p> <p>Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist <b>oder über Video- oder Webkonferenztechnik teilnimmt.</b></p> <p>(8) Bei Abstimmungen entscheidet, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich anderes vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht</p>
---	---

berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht, ist eine Beschlussfassung auch telefonisch, per E-Mail, per Fax oder schriftlich zulässig.	berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. <b>Beschlüsse können auch telefonisch, per E-Mail, per Fax oder schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden.</b>
--	--

## § 18 Satzungsänderung

(3) Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind und wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten die Satzungsänderung beschließen. Eine Änderung des Zweckes des Verbandes ist nur möglich, wenn unter den oben genannten Voraussetzungen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten sie beschließen.	(3) Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind <b>oder über Video- oder Webkonferenztechnik teilnehmen</b> und wenn zwei Drittel <b>dieser</b> stimmberechtigten Delegierten die Satzungsänderung beschließen. Eine Änderung des Zweckes des Verbandes ist nur möglich, wenn unter den oben genannten Voraussetzungen drei Viertel der anwesenden <b>oder über Video- oder Webkonferenztechnik teilnehmenden</b> stimmberechtigten Delegierten sie beschließen.
---	--

## § 19 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes ist nur in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Delegierten und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen möglich; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. (...)	Die Auflösung des Verbandes ist nur in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung bei Anwesenheit <b>oder Teilnahme über Video- oder Webkonferenztechnik</b> von mindestens zwei Drittel der Delegierten und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen möglich; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. (...)
--	---